

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7236/2020</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 28.01.2020

Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Marco Heilmann, Friederike Könitz

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

## **Marburger Ortsrecht: Neufassung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Durch die zur Beschlussfassung vorgelegte Neufassung soll die derzeit gültige Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg, die am 7. Februar 1997 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit zwei Nachträgen aus den Jahren 1998 sowie 2002 geändert wurde, aktualisiert werden.

Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) befasste sich in der Sitzung vom 06.12.2018 mit der Satzungsänderung und stellte dem Jugendhilfeausschuss (JHA) in seiner Sitzung vom 28.03.2019 einen ersten Satzungsentwurf vor. In einer der Vorstellung im JHA folgenden KiJuPa-Sitzung am 31.10.2019 wurden einzelne Formulierungen geändert, um die Satzung insgesamt klarer zu machen und die vorgeschlagene Änderung des JHA betreffend des aktiven und passiven Wahlrechts von minderjährigen Auszubildenden und Arbeitslosen im KiJuPa abzustimmen.

Eine der wesentlichen Änderungen soll die Aufnahme einer Regelung zur sogenannten "externen Liste" sein. Die Wahlen des KiJuPa werden grundsätzlich an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt. Hierzu werden alle entsprechenden Regel- und Förderschulen angefragt und um Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen gebeten. Jedoch nehmen regelmäßig nicht alle Schulen an der Wahl teil, zum Beispiel aufgrund ihrer geringen Größe (z. B. Montessori-Schule) oder aus organisatorischen Gründen (z. B. Waldorfschule).

Nicht angefragt wurden bisher die beruflichen Schulen wie die Kaufmännische Schule, die Adolf-Reichwein-Schule und die Käthe-Kollwitz-Schule, da aufgrund der in Frage kommenden (wahlberechtigten) Schüler\*innen-Zahlen eine Wahl an der Schule nicht gerechtfertigt war (nur ein sehr geringer Prozentsatz entspricht den Kriterien zur Wahlberechtigung).

Die wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen, an deren Schule keine Wahl stattfindet, sollen nunmehr die Möglichkeit erhalten, über die "externe Liste" an der Wahl teilzunehmen. Hierfür haben die entsprechenden Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich über das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg für die Wahl aufstellen zu lassen und/oder innerhalb des Wahlzeitraums ihre Stimme im Haus der Jugend abzugeben. Gleiches soll selbstverständlich auch für die Marburger Kinder und Jugendlichen gelten, die eine Schule außerhalb Marburgs besuchen.

Eine weitere Änderung, über die die Stadtverordnetenversammlung nunmehr zu beschließen hat, soll die Ausweitung der bisherigen Altersbeschränkung des Wahlrechts sein. Aktuell haben alle Kinder und Jugendliche das aktive und passive Wahlrecht, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 Abs. 2 S. 4 a. F.).

Da jedoch nicht alle Schüler\*innen die Schulen vor Beendigung des 18. Lebensjahres verlassen, wird durch das KiJuPa folgende Satzungsänderung vorgeschlagen, mit welcher sichergestellt werden soll, dass auch Schüler\*innen erreicht werden, die zum Beispiel aufgrund von Beeinträchtigungen oder Fluchtbiographien über das 18. Lebensjahr hinaus die Regelschulen besuchen:

"Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Wahl das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Durch die vorgeschlagene Formulierung werden nunmehr auch folgende Gruppierungen erfasst:

- a) alle junge Menschen, die allgemeinbildende Schulen oder Förderschulen besuchen, auch wenn sie über 18 Jahre alt sind;
- b) alle Jugendliche, die nicht mehr die Schule besuchen und unter 18 Jahre alt sind.

In diesem Zusammenhang soll eine weitere Wahlrechtsvoraussetzung geändert werden: Die bisherige Beschränkung, dass die Kinder und Jugendlichen das aktive Wahlrecht erst nach einem Monat und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) erst nach zwei Monaten erhalten, soll gestrichen werden.

Da weder die Hessische Gemeindeordnung (HGO) noch das Kommunalwahlgesetz (KWG) oder die Kommunalwahlordnung (KWO) für das Kinder- und Jugendparlament bezüglich Wahlrecht und Wählbarkeit sowie für die Durchführung der Wahl gelten, und auch die Satzung keine diesbezügliche Bestimmung enthält, dass KWG und KWO anzuwenden wären, sind aus wahlrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Ausweitung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu erheben; insbesondere auch deshalb, da sich diese Regelung in der Praxis bisher als gegenstandslos erwiesen hat.

Eine weitere vorgesehene Änderung betrifft das bisherige Rederecht in den städtischen Gremien. Gemäß Wortlaut der Satzung ist es ausschließlich der\*dem KiJuPa-Vorsitzenden vorbehalten, in der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen bzw. in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und im Jugendhilfeausschuss gehört zu werden (vgl. § 4 Abs. 2 und 3). Grundsätzlich ist es jedoch so, dass das Rederecht nicht ausschließlich durch die\*den Vorsitzenden, sondern vielmehr durch eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Delegation wahrgenommen wird. Die Satzung soll dementsprechend an die gelebte Praxis angepasst werden.

Weitere vorgesehene Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, den als Anlage beigefügten Entwurf der neugefassten Satzung für das Kinder- und Jugendparlament durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebier  
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss der neugefassten Satzung.

Anlagen:

- Entwurf der neugefassten Satzung für das Kinder- und Jugendparlament
- Synopse der bisherigen Satzung und der zu beschließenden Neufassung

## **SATZUNG**

### **für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am xx.xx.xxxx folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung, Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden grundsätzlich an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Universitätsstadt Marburg gewählt. Alle aktiv und passiv wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen (§ 2 Abs. 2), an deren Schule keine Wahl stattfindet, sollen über das Kinder- und Jugendparlament informiert werden. Die entsprechenden Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich über das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg für die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments aufstellen zu lassen und/oder innerhalb des Wahlzeitraums ihre Stimme im Haus der Jugend abzugeben (externe Liste). Gleiches gilt für wahlberechtigte Kinder und Jugendliche, die Schulen außerhalb der Universitätsstadt Marburg besuchen.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.

Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg haben alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zu einem Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt wahrnehmen.

Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Wahl das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagslisten der jeweiligen Schule erhält der\*die Kandidat\*in mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze, einschließlich der Sitze für die Stellvertreter\*innen, erhält der\*die Kandidat\*in mit der höchsten Stimmzahl aus der Vorschlagsliste des anderen Geschlechts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler\*innen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchstens jedoch vier Mitglieder.

Für die Sonderform der externen Liste gilt die Ermittlung der aktuellen Schüler\*innenzahl, die in der Universitätsstadt Marburg wohnen, aber keine Marburger Schule besuchen. Auch für die externe Liste gilt die Regelung, dass je angefangene 200 Schüler\*innen ein Mitglied gewählt werden kann.

Für die Schüler\*innenzahl gilt die jeweils aktuelle Stadtschulstatistik.

- (4) Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag Briefwahl durchführen. Der Antrag ist beim Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg zu stellen.

### § 3

#### **Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der\*Die Jugenddezernent\*in nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem\*einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem\*einer

Schritfführer\*in, dessen\*deren Stellvertreter\*in sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der\*die Jugenddezernent\*in der Universitätsstadt Marburg ein und wird von ihm\*ihr oder der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie oder der Fachdienstleitung des Fachdienstes Jugendförderung oder dem\*der Jugendbildungsreferent\*in geleitet.

#### **§ 4**

#### **Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- (2) Die Vertreter\*innen des Kinder- und Jugendparlaments erhalten einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.
- (3) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Die Vertreter\*innen des Kinder- und Jugendparlaments sollen bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.
- (4) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch den Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg betreut.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg vom 7. Februar 1997 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg  
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p><b>Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. 1996 S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 7. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Streichung:</b> In der Überschrift soll das Wort „in“ gestrichen werden.</p>
<p><b>§ 1 Zweck, Aufgaben</b></p> <p>1. Das Kinder- und Jugendparlament <i>der Universitätsstadt Marburg</i> ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen</p>	<p><b>§1 Zweck, Aufgaben</b></p> <p>1. Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der <b>Universitätsstadt</b> Marburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendli-</p>	<p><b>Anpassung:</b> Änderung von „Stadt Marburg“ in „Universitätsstadt Marburg“ und Streichung der Worte „der Universitätsstadt Marburg“ zu Beginn des Satzes.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>von Kindern und Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.</p> <p>2. Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.</p>	<p>chen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.</p> <p>2. Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zusammensetzung, Wahl</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Marburg gewählt. Soweit in einzelnen Stadtteilen keine Grundschulen bestehen und deshalb Schulen außerhalb des Stadtgebietes besucht werden, findet die Wahl in örtlichen Jugendclubs oder Bürgerhäusern statt (z.B. Moischt, Ginseldorf).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zusammensetzung, Wahl</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden <b>grundsätzlich</b> an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der <b>Universitätsstadt</b> Marburg gewählt. <b>Alle aktiv und passiv wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen (§ 2 Abs. 2), an deren Schule keine Wahl stattfindet, sollen über das Kinder- und Jugendparlament informiert werden. Die entsprechenden Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich über</b></p>	<p><b>Anpassung:</b> von „Stadt Marburg“ in „Universitätsstadt Marburg“</p> <p><b>Änderung:</b> Erweiterung des Wahlvorgangs um eine „externe Liste“, um bisher nicht erreichte, aber wahlberechtigte Kinder und Jugendlichen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.</p>



Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.</p> <p>Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.</p> <p>2. Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament haben alle <i>deutschen und nicht deutschen</i> Kinder und Jugendlichen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Stadt Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt</p>	<p><b>das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg für die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments aufstellen zu lassen und/oder innerhalb des Wahlzeitraums ihre Stimme im Haus der Jugend abzugeben (externe Liste). Gleiches gilt für wahlberechtigte Kinder und Jugendliche, die Schulen außerhalb der Universitätsstadt Marburg besuchen.</b></p> <p>Die Wahlperiode beträgt <b>2</b> Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.</p> <p>Jedem Mitglied wird gleichzeitig ein festes stellvertretendes Mitglied zugeordnet, das das ordentliche Mitglied bei Verhinderung vertritt und im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds für dieses nachrückt.</p> <p>2. Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament der <b>Universitätsstadt Marburg</b> haben alle Kinder und Jugendlichen, die ihren <b>Haupt- oder Nebenwohnsitz</b> in der <b>Universitätsstadt</b> Marburg haben oder hier in einem Internat wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in <b>der Universitätsstadt</b> Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht <b>zu einem</b> Kinder- und</p>	<p><b>Anpassung:</b> in eine Ziffer</p> <p><b>Streichung:</b> „deutschen und nicht deutschen“; wird durch „alle“ bereits ausgedrückt.</p> <p><b>Anpassung:</b> von „ersten oder zweiten Wohnsitz“ in „Haupt- oder Nebenwohnsitz“</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>wahrnehmen. <i>Sie erhalten das Wahlrecht nach einem Monat und die Wählbarkeit nach zwei Monaten.</i> Die Kinder und Jugendlichen müssen das 6. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>3. Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagsliste der jeweiligen Schule erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze einschließlich der Sitze für die Stellvertreter/-innen erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste des anderen Geschlechts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler und Schülerinnen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchstens jedoch vier Mitglieder. <i>In Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, gilt die Zahl der Grundschüler aus diesem Stadtteil entsprechend für die Wahl in Jugendclubs oder Bürgerhäusern.</i></p>	<p>Jugendparlament in keiner anderen Stadt wahrnehmen.</p> <p><b>Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Wahl das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</b></p> <p>3. Den ersten Sitz aus der nach Mädchen und Jungen getrennt geführten Vorschlagslisten der jeweiligen Schule erhält <b>der*die Kandidat*in</b> mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Den jeweils nächsten der noch zu vergebenden Sitze, einschließlich der Sitze für die <b>Stellvertreter*innen</b>, erhält <b>der*die Kandidat*in</b> mit der höchsten Stimmenzahl aus der Vorschlagsliste des anderen Geschlechts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>In jeder Schule kann je angefangene 200 <b>Schüler*innen</b>, die das aktive und passive Wahlrecht haben, ein Mitglied gewählt werden, höchstens jedoch vier Mitglieder. <b>Für die Sonderform der externen Liste gilt die Ermittlung der aktuellen Schüler*innenzahl, die in der Universitätsstadt Marburg wohnen, aber keine Marburger Schule besuchen. Auch für die externe Liste gilt die Regelung, dass je angefangene 200 Schüler*innen ein Mitglied ge-</b></p>	<p><b>Streichung:</b> Passus zum Erhalt des Wahlrechts und zur Wählbarkeit hat sich als gegenstandslos erwiesen und soll gestrichen werden.</p> <p><b>Änderung:</b> Erweiterung der aktiven und passiven Wählerschaft angelehnt an die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen. Auch die folgenden Gruppierungen werden damit erfasst: a) alle junge Menschen, die Marburger Schulen besuchen und über 18 Jahre alt sind; b) alle Jugendliche, die nicht mehr die Schule besuchen und unter 18 Jahre alt sind.</p> <p><b>Anpassung:</b> zeitgemäßes Gendering</p> <p><b>Anpassung:</b> zeitgemäßes Gendering</p> <p><b>Änderung:</b> Anlog zur Einführung der externen Liste.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Für die Schülerzahl gilt die jeweils aktuelle Landesschulstatistik.</p> <p>4. <i>In den Schulen und in den Stadtteilen, die nicht zum Einzugsbereich einer Marburger Grundschule gehören, können beliebig viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste ist getrennt nach Mädchen und Jungen aufzustellen und soll möglichst ebenso viele Mädchen wie Jungen enthalten.</i></p> <p>5. Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, Briefwahl durchführen.</p>	<p><b>wählt werden kann.</b></p> <p>Für die <b>Schüler*innenzahl</b> gilt die jeweils aktuelle <b>Stadtschulstatistik</b>.</p> <p>4. Abs. 4 soll gestrichen werden.</p> <p>4. Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat der <b>Universitätsstadt Marburg</b> festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag Briefwahl durchführen. <b>Der Antrag ist beim Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg zu stellen.</b></p>	<p><b>Anpassung:</b> zeitgemäßes Gendering  <b>Anpassung:</b> Die Stadtschulstatistik liefert die notwendigen Daten.  <b>Streichung:</b> Wird durch die externe Liste hinfällig.</p> <p><b>Anpassung:</b> von „Stadt Marburg“ in „Universitätsstadt Marburg“</p> <p><b>Anpassung:</b> Aktualisierte Bezeichnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Sitzungen, Geschäftsordnung,</b>  <b>Geschäftsführung</b></p> <p>1. Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Jugenddezernent/ die Jugenddezernentin nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Sitzungen, Geschäftsordnung,</b>  <b>Geschäftsführung</b></p> <p>1. Das Kinder- und Jugendparlament der <b>Universitätsstadt Marburg</b> tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. <b>Der*Die Jugenddezernent*in</b> nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen</p>	<p><b>Anpassung:</b> von „Stadt Marburg“ in „Universitätsstadt Marburg“</p> <p><b>Anpassung:</b> zeitgemäßes Gendering</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Frauen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen. <i>Die Sitzungen können im Rathaus stattfinden.</i></p> <p>2. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.</p> <p>3. Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-innen, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, dessen Stellvertreter/-in, sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Jugenddezernent/-die Jugenddezernentin ein und leitet die Sitzung bis zur erfolgten Vorstandswahl.</p>	<p>angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und <b>Gleichstellung</b> sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen.</p> <p>2. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.</p> <p>3. Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus <b>einem*einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Schriftführer*in, dessen*deren Stellvertreter*in</b> sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von <b>dem*der</b> Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt <b>der*die Jugenddezernent*in der Universitätsstadt Marburg ein und wird von ihm*ihr oder der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie oder der Fachdienstleitung des Fachdienstes Jugendförderung oder dem*der Jugendbildungsreferent*in geleitet.</b></p>	<p><b>Anpassung:</b> aktueller Ausschussname</p> <p><b>Streichung:</b> Der letzte Satz § 3 Abs. 1, dass die Sitzungen im Rathaus stattfinden können, soll gestrichen werden. Die Sitzungen finden im Stadtverordnetensitzungssaal statt.</p> <p><b>Anpassung:</b> zeitgemäßes Gendering</p> <p><b>Änderung:</b> Einführung einer Vertretungsformel für die Leitung der konstituierenden Sitzung.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien</b></p> <p>1. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuß oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.</p> <p>2. Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments erhält einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.</p> <p>3. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments soll bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.</p> <p>4. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderli-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien</b></p> <p>1. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.</p> <p>2. <b>Die Vertreter*innen</b> des Kinder- und Jugendparlaments <b>erhalten</b> einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.</p> <p>3. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. <b>Die Vertreter*innen</b> des Kinder- und Jugendparlaments <b>sollen</b> bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.</p> <p>4. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderli-</p>	<p><b>Anpassung:</b> aktuelle Rechtschreibung</p> <p><b>Änderung:</b> Die Satzung soll an die gelebte Praxis angepasst werden. Das Rederecht vor der Stadtverordnetenversammlung wird nicht nur durch den*die Vorsitzende*n wahrgenommen, sondern vielmehr durch eine Delegation des Kinder- und Jugendparlaments. Dieses soll selbst entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen das Rederecht wahrnehmen.</p> <p><b>Änderung:</b> Das Kinder- und Jugendparlament soll selbst entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen die städtischen Gremien besuchen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>chen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen - zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch das Jugendamt der Stadt Marburg, Abt. Jugendförderung, betreut.</p>	<p>chen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch <b>den Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg</b> betreut.</p>	<p><b>Anpassung:</b> Aktualisierte Bezeichnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Marburg,</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p> <p>gez. Dietrich Möller Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg vom 7. Februar 1997 außer Kraft.</p> <p>Marburg,</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> <p>gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	

Stand: 12.02.2020